

Entsprechenserklärung auf der Grundlage des DCGK 2017

Jährliche Entsprechenserklärung der Wüstenrot & Württembergische AG

zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Wüstenrot & Württembergische AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 5. Dezember 2018, die im März 2019 aktualisiert worden ist, den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (Kodex) entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

- Nach Ziff. 3.8 Abs. 3 Kodex soll für den Fall, dass die Gesellschaft für den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt, ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung vereinbart werden. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab, denn ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des zu beachtenden Gleichheitssatzes jeweils nur einheitlich sein kann, würde Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen. Ein weniger vermögendes Mitglied des Aufsichtsrats könnte im Ernstfall in existenzielle Schwierigkeiten kommen, was in Anbetracht gleicher Pflichten nicht als gerecht zu betrachten ist.
- Nach Ziff. 5.3.3 Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt. § 25d Abs. 11 KWG weist dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft weitere Aufgaben zu. Diese sollten nicht nur von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Daher gehören dem Nominierungsausschuss der Gesellschaft abweichend von der Empfehlung gemäß Ziff. 5.3.3 Kodex auch Arbeitnehmervertreter an. Es wird jedoch sichergestellt, dass die Kandidaten, die der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung benennt, nur durch die Anteilseignervertreter im Nominierungsausschuss bestimmt werden.
- Nach Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine von ihm festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat berücksichtigen. Hiervon weicht die Wüstenrot & Württembergische AG ab. Die Anwerbung von qualifizierten Aufsichtsratsmitgliedern, die die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die fachliche Eignung sowie an die Höchstzahl der Mandate, erfüllen, ist mit hohen Hürden verbunden. Die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen liegen u.a. darin begründet, dass die Wüstenrot & Württembergische AG aufgrund ihrer Stellung im W&W-Finanzkonglomerat sowohl unter die Banken- als auch unter die Versicherungsaufsicht fällt. Daher hat der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.
- Nach Ziff. 5.4.1. Abs. 4 Satz 1 Kodex soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die von ihm für seine Zusammensetzung festgelegten Ziele berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat als Ziel für seine Zusammensetzung unter anderem festgelegt, dass Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Wahl nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben sollen. In Abweichung von dieser Zielsetzung hat der Aufsichtsrat am 22. März 2019 beschlossen, der am 5. Juni 2019 stattfindenden Hauptversammlung unter anderem die Herren Dietmar Sauer, Hans-Ulrich



Entsprechenserklärung auf der Grundlage des DCGK 2017

Schulz und Dr. Reiner Hagemann, die bereits ihr 70. Lebensjahr vollendet haben, erneut zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Der entsprechende Vorschlag wurde den Aktionären in der Einberufung zur Hauptversammlung unterbreitet. Der Aufsichtsrat war insofern der Meinung, dass es im Unternehmensinteresse liegt, der Gesellschaft die ausgewiesene Sachkunde von Herrn Sauer, Herrn Schulz und Herrn Dr. Hagemann sowie ihre gewachsenen Kenntnisse über das Unternehmen zu erhalten. Dieser Aspekt war aus Sicht des Aufsichtsrats für die Gesellschaft wichtiger als die Einhaltung der von ihm festgelegten Altersgrenzen.

- Da der Aufsichtsrat abweichend von Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Kodex keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt hat, berücksichtigte sein Wahlvorschlag an die am 5. Juni 2019 stattgefundene Hauptversammlung abweichend von Ziff. 5.4.1. Abs. 4 Satz 1 Kodex auch nicht eine solche Regelgrenze.
- Nach Ziff. 7.1.2 Satz 2 Kodex soll der Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats unterjährige Finanzinformationen vor der Veröffentlichung erörtern. Im Sitzungsturnus des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses sind die Erörterung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich des CSR-Berichts) wie auch des Jahresabschlusses und des Halbjahresfinanzberichts fest verankert. Darüber hinaus besteht zwischen dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand, ein laufender Informationsaustausch zu allen für den W&W-Konzern wesentlichen Themen sowie zur Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich. Aufgrund dessen hält die Wüstenrot & Württembergische AG eine zusätzliche gesonderte Erörterung weiterer Finanzinformationen, insbesondere der Quartalsmitteilungen, zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat oder dem Prüfungsausschuss nicht für erforderlich.

Stuttgart, Dezember 2019

Junker

tandsvorsitzen

Jürge h

Vors

Für den Vorstand der Wüstenrot & Württembergische AG

Hans Dietmar Sauer

Für den Aufsichtsrat

- Aufsichtsratsvorsitzender -

der Wüstenrot & Württembergische AG